



Geschäftsordnung

Nordbadischer Ringerverband e.V.

Änderungshistorie:

Revision	Datum	Änderung	Seite	Ersteller
0	30.05.2020	Komplette Überarbeitung der Geschäftsordnung vom 25.06.2016	alle	M. Heneka / R. Schmidt
1	09.07.2022	Umstrukturierung Präsidium	alle	M. Heneka / R. Schmidt

Beschlussfassung bei der Präsidiumssitzung am 22.07.2022

Inhalt

I. Geschäftsverteilungsplan des Präsidiums	3
§ 1. Rechtsgrundlage; Anwendungsbereich; Zuständigkeit	3
§ 2. Vertretung.....	4
§ 3. Die Geschäftsstelle	4
§ 4. Vizepräsident Finanzen und Verwaltung.....	4
§ 5. Vizepräsident Sport.....	5
§ 6. Der Jugend- und Frauenreferent.....	5
§ 7. Der Kampfrichterreferent.....	5
§ 8. Die Vorsitzenden der Rechtsreferate	5
§ 9. Der Pressereferent.....	6
§ 10. Die Pass- und Lizenzstelle	6
§ 11. Landestrainer	6
§ 12. Die Referate	6
§ 13. Beauftragte des NBRV	7
§ 14. Amtliches Organ.....	7
II. Verbandstag, Versammlungen, Sitzungen, Tagungen	7
§ 15. Öffentlichkeit.....	7
§ 16. Einberufung	7
§ 17. Beschlussfähigkeit.....	7
§ 18. Versammlungsleitung.....	8
§ 19. Worterteilung, Rednerfolge, Wort zur Geschäftsordnung	8
§ 20. Anträge, Dringlichkeitsanträge	8
§ 21. Abstimmungen	8
§ 22. Wahlen	9
§ 23. Protokolle	9
§ 24. Beschlussfassung, Änderung der Geschäftsordnung	9
§ 25. Inkrafttreten	9

In dieser Geschäftsordnung wird aus Gründen der leichteren Verständlichkeit immer die männliche Form verwendet, soweit eine neutrale Bezeichnung nicht möglich ist. Personen anderen Geschlechts oder Personen, welche sich keinem oder beiden Geschlechtern zugehörig fühlen, sind selbstverständlich immer auch mit gemeint.

Der Nordbadische Ringerverband e.V. (NBRV) erlässt zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Erreichung des in §3 der Satzung festgelegten Zwecks sowie zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen die nachstehende Geschäftsordnung für die in § 8 der Satzung bezeichneten Organe des NBRV.

I. Geschäftsverteilungsplan des Präsidiums

§ 1. Rechtsgrundlage; Anwendungsbereich; Zuständigkeit

- (1) Diese Geschäftsordnung des NBRV („GschO NBRV“) hat seine Rechtsgrundlage in § 5 (1a) der Satzung des Nordbadischen Ringerverbands e.V.
- (2) Der Präsident leitet das Präsidium im Sinne eines kooperativen Führungsstils. Das Präsidium in seiner Gesamtheit trägt die gemeinsame Verantwortung für seine Beschlüsse. Dem Präsidium obliegen alle Beschlüsse mit Ausnahme der Aufgaben in § 1 (3) GschO NBRV).
- (3) Das geschäftsführende Präsidium befasst sich mit:
 - a. der Vertretung des Nordbadischen Ringerverbands e.V. nach innen und außen
 - b. der Öffentlichkeitsarbeit
 - c. der Kooperation mit dem Deutschen Ringerbund e.V., (DRB) dem Landessportverband Baden-Württemberg e.V. (BW-LSV), dem Badischen Sportbund Nord e.V. (BSB)
 - d. der ARGE Ringen Baden-Württemberg (ARGE BaWü)
 - e. der Koordination der Aufgaben der Referate und Ausschüsse
 - f. mit dem Leistungssport.

Die Geschäftsverteilung wird in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt.

- (4) Die Präsidiumsmitglieder leiten die Referate/Ausschüsse im Rahmen der Beschlüsse der zuständigen Organe. Sie sind für ihre gemäß Satzung und nachstehendem Geschäftsverteilungsplan bestimmten Aufgabenbereiche verantwortlich. Bei sich überschneidenden Aufgaben sind die davon betroffenen Vorsitzenden der Ausschüsse zu informieren. In Zweifelsfällen kann der Präsident die Entscheidung treffen. Alle Beschlüsse der Ausschüsse von besonderer Bedeutung bedürfen vor ihrer Ausführung der Zustimmung des Präsidiums.
- (5) Beschlüsse der Referate bedürfen vor Erlangung der Rechtskraft der Bestätigung des Präsidiums.

Der Präsident hat in allen Angelegenheiten des Verbandes ein Mitspracherecht. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet das Präsidium.

§ 2. Der Präsident

Der Präsident ist Vorstand i. S. des § 26 BGB. Er ist der gesetzmäßige Vertreter des Verbandes. Er vertritt den Verband nach außen und innen, auch in außersportlichen Angelegenheiten. Insbesondere übernimmt er die allgemeine repräsentative Vertretung des Verbandes sowie insbesondere gegenüber dem BSB, dem BW-LSV und dem DRB. Weitere Aufgabengebiete sind:

- (1) Erledigung des gesamten Schriftverkehrs, soweit die Zuständigkeit nicht anders geregelt ist oder in andere Resorts fällt.
- (2) Überwachung der gesamten Verbandsarbeit auf Einhaltung der Satzung und Ordnungen, sowie auf ordnungsgemäße Durchführung.
- (3) Ist Offizielle Anschrift des NBRVs bzw. dient als Geschäftsstelle

§ 3. Vertretung

- (1) Jeder Vizepräsident ist berechtigt, den Präsidenten zu vertreten. § 13 (1) der Satzung bleibt hiervon unberührt. Unter den Vizepräsidenten hat eine Abstimmung stattzufinden
- (2) Im Falle, dass der Präsident geschäftsunfähig wird, haben die Vizepräsidenten alle Aufgaben nach §1 und §2 zu übernehmen.
- (3) Jeder ist einzelvertretungsberechtigt

§ 4. Vizepräsident Verwaltung & Organisation (VP-VO)

Er vertritt den Präsidenten im Sinne des § 2 der GschO NBRV. Des Weiteren obliegt ihm die interne Organisation und Planung der Verbandstätigkeiten, Beantragung von Fördermitteln, Erledigung des Schriftverkehrs mit sowie Information der Vereine. In Abstimmung mit dem VP Sport plant er Meisterschaften und wählt die Ausrichter aus. Weitere Verantwortungsgebiete sind die Verwaltung der Kontrollmarken sowie Überwachung der Bestandsmeldungen. Pflegt und aktualisiert die medialen Auftritte des NBRV (z.B. Homepage, etc.) Legt in Zusammenarbeit mit dem Präsidium die medialen Auftritte des NBRV fest. Er prüft, ob die Voraussetzungen für die Ehrung nach der Ehrenordnung gegeben sind und veranlasst die Ehrung.

§ 5. Vizepräsident Finanzen (VP Finanzen)

Er vertritt den Präsidenten im Sinne des § 2 der GschO NBRV. Des Weiteren obliegt ihm die Verantwortung über den gesamten Geldverkehr und die Kasse des Verbandes. Außerdem ist er für die ordnungsgemäße Buchführung und die Einhaltung der Finanzordnung verantwortlich. Er erstellt und überwacht den Haushaltsplan, überwacht die Abrechnungen mit BW-LSV, BSB sowie ARGE-BaWü, kontrolliert die Abrechnungen der Trainer und Honorartrainer und gibt diese frei. Ebenso obliegt ihm die Kontrolle der Mittelverwendung. Er erledigt den Schriftverkehr mit den Vereinen seines Aufgabenbereichs.

§ 6. Vizepräsident Sport (VP Sport)

Er vertritt den Präsidenten im Sinne des § 2 der GschO NBRV. Er leitet den gesamten Sportbetrieb der NBRV Verbandsligen in eigener Zuständigkeit. Er führt den Schriftverkehr mit den Vereinen über sportliche Angelegenheiten und gibt Rundschreiben und Mitteilungen über den sportlichen Ablauf heraus.

Er ist insbesondere verantwortlich für:

- (1) Planung und Festlegung des Sportprogramm des Verbandes,
- (2) Festlegung von Repräsentativveranstaltungen,
- (3) Planung und Festlegung der NBRV Ligen
- (4) Verbindung zu DRB, BW-LSV, BSB, Sportverwaltungen der Kreise, Verbänden, DRB-LOs
- (5) Sammlung der jährlichen statistischen Unterlagen, sportliche Planungen und Ergebnisse sowie Vereinsunterlagen,

Grundlegende Festlegungen hat er mit dem Sportreferat zu treffen.

§ 7. Der Jugend- und Frauenreferent

Der Jugend- und Frauenreferent leitet den gesamten Sportbetrieb der Aktiven, der Frauen, der Junioren*innen sowie alle Jugendklassen, männlich wie auch weiblich.

Er ist insbesondere verantwortlich für:

- (1) Lehrgangsplanung (in Zusammenarbeit mit den Landestrainern)
- (2) Nominierung für Deutsche Meisterschaften,
- (3) Aufstellung der Landesfördergruppe und Nominierung in den ARGE Landeskader (in Zusammenarbeit mit den Landestrainern)

Grundlegende Festlegungen hat er mit dem Sportreferat zu treffen.

§ 8. Der Kampfrichterreferent

Der Kampfrichterreferent leitet die gesamte Kampfrichterarbeit des Verbandes in eigener Verantwortung.

Er ist für die Einteilung der Kampfrichter für alle Leistungsklassen verantwortlich.

Für die Aus- und Weiterbildung der Kampfrichter sowie für die grundlegende Planung der Kampfrichter-Arbeit ist der Kampfrichter-Ausschuss verantwortlich.

§ 9. Die Vorsitzenden der Rechtsreferate

Für die Abwicklung aller Rechtsangelegenheiten unter Einhaltung der Rechts- und Strafordnung des DRB sind die Vorsitzenden der Rechtsreferate I (1. Instanz) und II (Berufungsinstanz) verantwortlich.

Die Vorsitzenden bestimmen die Zusammensetzung des Rechtsausschusses und entscheiden, ob eine mündliche Verhandlung notwendig ist.

§ 10. Der Pressereferent

Der Pressereferent ist für die gesamte Pressearbeit innerhalb des Verbandes federführend und verantwortlich.

Er hat für eine gleichmäßig gute Öffentlichkeitsarbeit im gesamten Verbandsgebiet zu sorgen.

Er hat besonders auf eine gute Koordinierung der Pressearbeit mit den regionalen Pressemitarbeitern zu sorgen.

Der Pressereferent informiert die Medien über die Ergebnisse der NBRV Verbandsrunde.

Er erstellt die Protokolle von Verbandstagen und Sitzungen des Präsidiums.

§ 11. Die Pass- und Lizenzstelle

Bearbeitung sämtlicher Passangelegenheiten, Führung der Karteien und Liga-Datenbank, Ausstellung der Pässe, Lizenzerteilung.

§ 12. Landestrainer

Das Präsidium des NBRV setzt stilartspezifisch Landestrainer ein. Diese arbeiten nach Weisung des Präsidiums.

Die Landestrainer sind für die Durchführung von Trainingsmaßnahmen auf NBRV –Ebene verantwortliche (Talentsuche, Talentförderung, Kadertraining, Koop Schule/Verein)

Die Landestrainer leiten die Trainerausbildung in eigener Verantwortung.

Weitere Aufgaben der Landestrainer sind:

- (1) Mitarbeit bei der Planung und Durchführung von Trainertagungen und –seminaren
- (2) Beratung von ehrenamtlichen Trainerkollegen
- (3) Erstellen von Lehrmaterial für Trainer, Übungsleiter und Fördergruppenleiter
- (4) Allgemeine Förderung der Nachwuchsarbeit
- (5) Planung, Organisation und Durchführung von Lehrgangsmassnahmen zur Vorbereitung auf nationale Meisterschaften
- (6) Erarbeiten einer Vorschlagsliste für die Kadererstellung.
- (7) Ansprechpartner von Sportlern im alltäglichen, sozialen Umfeld (Schule, Arbeitsplatz)
- (8) Trainereinteilung für die Fördergruppentrainings sowie sonstige Maßnahmen.

Die Landestrainer werden in ihrer Arbeit von den Honorar- und Fördergruppentrainern unterstützt.

§ 13. Die Referate

Die Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach § 15 der Satzung des NBRV und nach dieser Geschäftsordnung.

Die Referate sind bei Bedarf einzuberufen.

§ 14. Beauftragte des NBRV

Das Präsidium des NBRV beauftragt für fachspezifische Themen innerhalb der Verbandsarbeit Beauftragte. Diese Beauftragten treten beratend in Erscheinung und führen, gemäß ihrer Beauftragung, den jeweiligen Themenbereich im Namen des NBRV. Die Beauftragten werden zu den jeweiligen verbandsinternen Sitzungen geladen, haben jedoch kein Stimmrecht. Aktuell gibt es im NBRV folgende Beauftragte:

- (1) Datenschutzbeauftragter: Berät den NBRV in Datenschutzfragen. Legt in Zusammenarbeit mit dem Präsidium Regelungen im Bezug zum Datenschutz fest.
- (2) Schutzbeauftragter: Berät den NBRV zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt. Legt in Zusammenarbeit mit dem Präsidium ein Schutzkonzept fest. Ist unabhängiger Ansprechpartner für alle Mitglieder des NBRV in Fragen und Beschwerden in Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt.
- (3) Beauftragter für das Wettkampfbüro: Leitet und koordiniert das Wettkampfbüro bei NBRV Wettkämpfen. Organisiert regelmäßig Schulungen für die Bedienung der Turniersoftware.

§ 15. Amtliches Organ

Als amtliches Organ des NBRV gelten:

- (1) Die Zeitschrift „ Sport in BW“
- (2) Verbandshomepage (www.nbrv.de)

II. Verbandstag, Versammlungen, Sitzungen, Tagungen

Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

§ 16. Öffentlichkeit

Der Verbandstag ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.

Alle anderen Versammlungen sind nicht öffentlich.

§ 17. Einberufung

Die Einberufung des Verbandstages richtet sich nach der Satzung. Alle anderen Versammlungen werden, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt und keine anderen Beschlüsse vorliegen, mindestens 2 Wochen vorher vom Präsidenten unter Beifügung der Tagesordnung über die Geschäftsstelle einberufen.

Eine Versammlung muss einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte des Gremiums es verlangt.

§ 18. Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit des Verbandstages richtet sich nach der Satzung. Alle anderen Versammlungen sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Stimmübertragungen sind nicht gestattet.

Ist Beschlussfähigkeit nicht mehr gegeben, muss die Versammlung vertagt werden.

§ 19. Versammlungsleitung

Die Versammlungen werden vom Präsidenten bzw. vom Vorsitzenden des Gremiums geleitet, eröffnet und geschlossen. Sind der Versammlungsleiter und sein satzungsmäßiger Vertreter verhindert, wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter.

Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu.

Der Versammlungsleiter hat die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheit und die Stimmberechtigung zu prüfen. Er gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 20. Worterteilung, Rednerfolge, Wort zur Geschäftsordnung

Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Reihenfolge wird durch die Rednerliste festgelegt. Jeder berechtigte Teilnehmer an der Versammlung kann sich an der Aussprache beteiligen.

Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.

Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen.

§ 21. Anträge, Dringlichkeitsanträge

Anträge zum Verbandstag richten sich nach der Satzung. Für Satzungsänderungen gelten die Bestimmungen der Satzung.

Anträge an die anderen Organe können alle stimmberechtigten Mitglieder dieser Organe stellen. Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht und begründet werden. Die Antragsfristen werden vom Versammlungsleiter festgelegt.

Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende oder sich erst aus der Beratung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten ergebenden Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung der einfachen Mehrheit zur Beratung und Beschlussfassung kommen.

Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind unzulässig.

§ 22. Abstimmungen

Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.

Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.

Stimmberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden, mit Stimmrecht versehenen Teilnehmer.

Abstimmungen erfolgen offen. Der Versammlungsleiter kann jedoch geheime oder namentliche Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es auf Antrag beschlossen wird.

Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrags, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden. Angezweifelte öffentliche Abstimmungen müssen auf Antragsbeschluss namentlich oder geheim wiederholt werden.

§ 23. Wahlen

Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsmäßig anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekanntgegeben worden sind. Die Bestimmungen über Wahlen ergeben sich aus der Satzung.

§ 24. Protokolle

Über alle Versammlungen werden Protokolle geführt, der Protokollführer wird von der Versammlung bestimmt.

Aus dem Protokoll müssen das Datum, der Versammlungsort, die Anwesenheit und die Tagesordnung ersichtlich sein. Es werden Stichwortprotokolle geführt. Beschlüsse müssen wörtlich wiedergegeben werden.

Die Protokolle werden vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet, bzw. genehmigt (digitale Signatur und Genehmigung in textform sind ausreichend). Sie werden allen Mitgliedern des jeweiligen Gremiums zugestellt. Einsprüche gegen die Fassung des Protokolls müssen innerhalb von 3 Wochen nach Zustellung des Protokolls beim Versammlungsleiter in Textform geltend gemacht werden. Über Einsprüche entscheidet die nächste Versammlung des jeweiligen Gremiums.

§ 25. Beschlussfassung, Änderung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung wurde vom Präsidium des Nordbadischen Ringerverbandes beschlossen. Änderungen zu dieser Geschäftsordnung kann der Verbandstag auf Antrag beschließen.

§ 26. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt nach der Beschlussfassung mit Ablauf der Amtsperiode 2018 – 2022 des bisherigen NBRV Präsidiums des in Kraft.

Weinheim , den 22.07.2022

Max Heneka
Rechtsausschuss 1 NBRV

Ralph-Jens Schmidt
Präsident des NBRV